

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 7. Dezember 2009

Nr. 2009/2289

---

### **Sozialplan; Aufhebung der Untergymnasien an den Kantonsschulen Olten und Solothurn**

#### **1. Ausgangslage**

Mit dem Kantonsratsbeschluss vom 30. August 2006 (RG 027/2006) und dem Volksbeschluss vom 26. November 2006 wurde die Reform der Sekundarstufe I der Volksschule beschlossen. Unter anderem wurde damit bestimmt, dass die Gymnasiums Vorbereitung künftig einheitlich mit der Sekundarschule P erfolgen soll. Die Sek P wird als zweijähriger Lehrgang (7. und 8. Klasse) ausgestellt und soll an den Kantonsschulen Solothurn und Olten, am Regionalen Gymnasium Laufenthal-Thierstein in Laufen (dort nach dem Lehrplan des Kantons Basel-Landschaft) sowie an den Sekundarschulzentren Balsthal, Bättwil, Derendingen, Grenchen, Neuendorf und Niederamt (Schönenwerd/ Mittelgösgen) geführt werden (RRB Nr. 2009/701 vom 28.4.2009). Die Reform wird im Jahr 2014 abgeschlossen sein.

An den Kantonsschulen Solothurn und Olten werden bisher dreijährige Untergymnasien (6.–8. Klasse) geführt. Diese werden mit der Einführung der Sek P aufgehoben. Im Schuljahr 2008/09 wurden an der Kantonsschule Solothurn total 19 Klassen UG geführt, an der Kantonsschule Olten 16 Klassen, zusammen also 35 Klassen. Es wurden letztmals im Jahr 2009 ordentlich UG-Schülerinnen und -Schüler an den beiden Kantonsschulen aufgenommen. Im Jahr 2010 werden noch Klassen mit Repetierenden sowie Schülerinnen und Schülern aus der 6. Klasse gestartet (voraussichtlich je 1–2 Klassen an den beiden Kantonsschulen). Der erste Jahrgang der neuen Sek P beginnt im Jahr 2011. Gemäss den aktuellen Planungen werden an der Kantonsschule Solothurn dann voraussichtlich jeweils fünf Klassen Sek P aufgenommen, an der Kantonsschule Olten gemäss der Planung im Jahr 2011 vier Klassen, in den Folgejahren jeweils drei Klassen. Total werden an den Kantonsschulen also künftig gesamthaft etwa 16 Klassen Sek P geführt, im Vergleich zu den heutigen 35 Klassen UG.

Die Kantonsschulen wurden beauftragt, die Auswirkungen dieses Pensenabbaus auf die Pensenplanung der nächsten Jahre insgesamt und für die einzelnen Lehrpersonen zu bestimmen.

#### **2. Erwägungen**

Gemäss § 50<sup>ter</sup> Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG; BGS 126.1) erlässt der Regierungsrat nach Anhören der Personalverbände einen Sozialplan, wenn infolge wirtschaftlicher oder betrieblicher Massnahmen grösseren Personalbeständen gekündigt werden muss. Von der Reform der Sekundarstufe I werden an den Kantonsschulen Olten und Solothurn in den Jahren 2010 bis 2014 rund 30 volle Lehrpensen betroffen sein. Die Voraussetzungen zum Erlass eines Sozialplans sind daher gegeben. Zum Teil (schätzungsweise zu 2/3) kann dieser Pensenabbau

durch ordentliche Pensionierungen und Fluktuation sowie durch Zuweisung vergleichbarer Stellen aufgefangen werden.

Unser Entwurf des Sozialplanes (RRB Nr. 2009/1542 vom 1. September 2009) wurde am 17. September 2009 in der GAVKO und am 10. November 2009 in der Arbeitgebervertretung der GAVKO behandelt und es wurden verschiedene Änderungsanträge diskutiert.

### 3. Erläuterungen zum Sozialplan

Der vorliegende Sozialplan lehnt sich an die bisher beschlossenen Sozialpläne (Bezirksweibel, Fridau, SoH, Breitenbach) an. Abweichungen ergeben sich aufgrund der Besonderheiten der Bildungsanstalten. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Sek P-Züge zwar auch an Sekundarschulzentren in einzelnen Gemeinden geführt werden, dort aber für die Anstellung der Lehrpersonen die jeweiligen Gemeinden bzw. Zweckverbände zuständig sind und nicht der Kanton.

Die Arbeitnehmervvertretung der GAVKO hat Änderungsanträge zu einzelnen Ziffern des Entwurfs zum Sozialplan gestellt. Nicht in allen Punkten konnte ein Konsens erzielt werden. In den folgenden Erläuterungen zu den Bestimmungen des Sozialplans wird deshalb auch auf die entsprechenden Positionen hingewiesen.

#### 3.1 Zu Ziffer 2.: Geltungsbereich

Der Sozialplan kommt nicht nur bei Kündigungen, welche als Folge der Reform der Sekundarstufe I ausgesprochen werden, sondern auch bei Pensenreduktionen (mehr als 10% eines Vollpensums) zur Anwendung. Der Pensenabbau verteilt sich auf die Schuljahre 2010/11 bis 2013/14. 2014 wird die Reform der Sekundarstufe I abgeschlossen sein.

Die Arbeitnehmervvertretung der GAVKO hat beantragt, dass der Sozialplan nicht nur bei Beendigungen des Anstellungsverhältnisses, sondern auch bei Pensenreduktionen im gegenseitigen Einvernehmen zur Anwendung gelangen soll.

Dem Antrag der Arbeitnehmervvertretung kann zugestimmt werden.

Ziffer 2 Absatz 1 soll wie folgt lauten: <sup>1</sup> *Der Sozialplan gilt für sämtliche Kündigungen und Pensenreduktionen im Umfang von mehr als 10% eines Vollpensums, die als Folge der Reform der Sekundarstufe I mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten bis spätestens am 31. Januar 2014 ausgesprochen werden (Stellenaufhebung gemäss § 42 Abs. 4 Bst. a i.V.m. § 41 Abs. 4 GAV).*

Ziffer 2 Absatz 2 soll wie folgt lauten: <sup>2</sup> *Der Sozialplan gilt ebenfalls für Beendigungen des Anstellungsverhältnisses oder Pensenreduktionen im gegenseitigen Einvernehmen (§ 47 GAV), die aufgrund der Reform der Sekundarstufe I erfolgen.*

#### 3.2 Zu Ziffer 3.5.: Vergleichbarkeit

Mit der Reform der Sekundarstufe I werden Sek-P-Lehrgänge an den kantonalen Mittelschulen Olten und Solothurn sowie an einigen Sekundarschulzentren geführt. Für die Sek-P-Lehrpersonen an den kantonalen Mittelschulen bleibt der Kanton Arbeitgeber, bei den Sekundarschulzentren sind die Gemeinden bzw. Zweckverbände für die Anstellung der Lehrpersonen zuständig. Inhaltlich wird jedoch

der gleiche Unterricht angeboten. Deshalb ist insbesondere der Wechsel einer Mittelschullehrperson an eine Sek P als vergleichbarer und zumutbarer Stellenwechsel zu betrachten.

### 3.3 Zu Ziffer 4.1.: Verfahrensablauf

Die Schulleitungen der Mittelschulen klären im Rahmen ihrer Pensenplanungen mit den einzelnen Lehrpersonen die Einsatzmöglichkeiten innerhalb der beiden kantonalen Mittelschulen ab. Das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) ist für die Koordination und die Vermittlung der betroffenen Lehrpersonen zuständig. Geprüft werden auch die Möglichkeiten für den Einsatz in den kantonalen Berufsbildungszentren und (über die noch einzurichtende Konferenz der Sekundarschulen P) in den Sekundarschulzentren in den Gemeinden. Dabei wird der Einsatz in mehreren Schulen (max. 3) als zumutbar erachtet.

Die Arbeitnehmervvertretung der GAVKO betrachtet den Einsatz einer Lehrperson in maximal zwei Schulen als zumutbar und hat den Antrag um entsprechende Änderung gestellt. Eine Einschränkung der Einsatzmöglichkeit einer Lehrperson im Falle einer Stellenzuweisung auf maximal zwei Schulen engt die Lösungssuche ein. Aus diesem Grund ist sie abzulehnen. Die Ablehnung bedeutet aber nicht, dass bei langen Arbeitswegen die Zumutbarkeit der Stellenannahme an drei Schulen durchgesetzt werden soll.

Bei Uneinigkeit zwischen der Schule bzw. dem AMBH und der Lehrperson wird das Personalamt beratend beigezogen. Kommt es trotzdem nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, erlässt das Personalamt eine Verfügung.

Ziffer 4.1. Absatz 4 soll wie folgt ergänzt werden: „<sup>4</sup> Wird der Kanton als Arbeitgeber fündig, unterbreitet er der Lehrperson mittels schriftlicher Mitteilung eine konkrete Offerte unter Angabe der neuen Funktion, des Pensums, des Arbeitsortes sowie einer Kontaktperson (Stellenzuweisung). *Dabei wird der Einsatz in mehreren Schulen (maximal 3) als zumutbar erachtet.* Der Lehrperson...“

Weiter hat die Arbeitnehmervvertretung der GAVKO beantragt, dass in einer Fächergruppe einer Lehrperson mit unbefristetem Anstellungsvertrag nicht gekündigt werden darf, wenn in der gleichen Fächergruppe einer Lehrperson mit einem befristeten Anstellungsvertrag eine Vertragsverlängerung angeboten wird.

Dieser Antrag ist abzulehnen. Wenn sich eine Lehrperson für die Berufsausübung eignet, erfolgt die Handhabung so oder so zu Gunsten der Lehrperson mit unbefristetem Arbeitsvertrag. Im Fall, in welchem sich eine Lehrperson nicht eignet, soll die Handlungsfreiheit einer Schule mit der beantragten Einschränkung nicht eingeengt werden.

### 3.4 Zu Ziffer 4.2.: Probezeit

Die Arbeitnehmervvertretung der GAVKO hat folgende Formulierung beantragt: Grundsätzlich führt eine Stellenzuweisung durch den Kanton zu einer Neuanstellung ohne Probezeit. Mit Zustimmung der Vertragsparteien kann eine Probezeit vereinbart werden.

Diesem Antrag kann mit der Präzisierung, dass die Stellenzuweisung innerhalb der kantonalen Schulen zu einer Neuanstellung ohne Probezeit führt, zugestimmt werden.

Ziffer 4.2. soll wie folgt lauten: <sup>1</sup> *Grundsätzlich führt eine Stellenzuweisung innerhalb der kantonalen Schulen zu einer Neuanstellung ohne Probezeit.* <sup>2</sup> *Mit Zustimmung der Vertragsparteien kann eine Probezeit vereinbart werden.*

### 3.5 Zu Ziffer 5.: Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung

Die Arbeitnehmervvertretung hat beantragt, dass das Anstellungsverhältnis während der Neuorientierungszeit/Weiterbildung bestehen bleiben soll, wenn die Übernahme einer zugewiesenen Stelle eine berufliche Neuorientierung/Weiterbildung voraussetzt.

Es ist ungewiss, ob eine Lehrperson eine Weiterbildung erfolgreich abschliessen wird oder kann. Somit besteht im Vorneherein keine Garantie, ob die Lehrperson die Voraussetzungen für die Übernahme der neuen Funktion erfüllen wird und dann auch angestellt werden kann. Es ist deshalb abzulehnen, das Anstellungsverhältnis während einer Weiterbildung weiterhin bestehen zu lassen.

### 3.6 Zu Ziffer 6.: Überbrückungsleistungen bei vorzeitiger Pensionierung

Die Arbeitnehmervvertretung der GAVKO hat folgenden Formulierungsvorschlag beantragt: „Lehrpersonen, die das 58. Altersjahr vollendet haben und vorzeitig in Pension gehen wollen, erhalten bis zum ordentlichen Rentenalter eine AHV-Ersatzrente als Überbrückungsrente im Umfang der maximalen einfachen AHV-Rente“.

Unter der Voraussetzung, dass die Erhöhung des Pensionierungsalters von 63 ½ Jahre auf 65 Jahre im Rahmen der Soflex-Massnahmen im Wirkungsbereich des Sozialplanes nicht bereits per 1. August 2010 eingeführt wird, kann dieser Formulierung zugestimmt werden. Um jedoch jegliche Missverständnisse auszuschliessen soll Ziffer 6 Absatz 1 wie folgt lauten: <sup>1</sup> *Lehrpersonen, die das 58. Altersjahr vollendet haben und vorzeitig in Pension gehen wollen, erhalten während höchstens 5 Jahren und 6 Monaten eine AHV-Ersatzrente als Überbrückungsrente im Umfang der maximalen einfachen AHV-Rente.*

## 4. Finanzielle Auswirkungen

Der sich aus der Aufhebung der Untergymnasien ergebende Stellenabbau beginnt im Schuljahr 2010/2011. Es können keine präzisen Angaben zu den finanziellen Auswirkungen gemacht werden. Insgesamt ist mit Kosten für Abgangsentschädigungen, Unterstützungsleistungen zur beruflichen Neuorientierung sowie für Überbrückungsleistungen bei vorzeitiger Pensionierung von gesamthaft höchstens 1.5 Mio. Fr. zu rechnen. Dieser Betrag beruht auf der Annahme, dass insgesamt 10 maximale Abgangsentschädigungen für volle Lehrpersonen ausgerichtet werden müssen.

Die Kosten gehen zu Lasten des Globalbudgets Mittelschulbildung. Im Jahresabschluss 2009 soll deshalb für die mit dem Sozialplan anfallenden Kosten eine Rückstellung in der Höhe von 1'500'000 Franken gebildet werden.

## 5. Beschluss

Gestützt auf § 50<sup>ter</sup> Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (BGS 126.1)

- 5.1 Der Sozialplan vom 1. Dezember 2009 im Zusammenhang mit der Aufhebung der Untergymnasien an den kantonalen Mittelschulen Solothurn und Olten wird unter Berücksichtigung der in den Erwägungen dargelegten Änderungen beschlossen.
- 5.2 Die Kosten gehen zu Lasten des Globalbudgets Mittelschulbildung. Im Jahresabschluss 2009 ist eine Rückstellung in der Höhe von 1'500'000 Franken zu bilden.
- 5.3 Der Sozialplan tritt sofort in Kraft.



Andreas Eng  
Staatschreiber

## Beilage

Sozialplan vom 1.12.2009

## Verteiler

Finanzdepartment

Personalamt

Amt für Finanzen

Departement für Bildung und Kultur (3)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)

Amt für Volksschule und Kindergarten (3)

Kantonsschule Solothurn

Kantonsschule Olten

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)

Konferenz der Schuldirektionen des Kantons Solothurn (KSS)

Solothurner Kantonsschullehrerverband (SKLV)

Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter

Verband der Lehrerinnen und Lehrer

Kantonale Finanzkontrolle

GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)